

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert u. fünf u. vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 22. Mai 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über das Budget des Staatsaufwandes. — F. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Staatsminister D. Müller: Ich muß mir allerdings die Bemerkung erlauben, daß die Frage, welche jetzt wieder aufgeworfen wurde, ob überhaupt für den katholischen Cultus Unterstützungen zu gewähren sein möchten? wohl nur bei der allgemeinen Berathung hätte vorgebracht werden können, und ich kann, wenn, nachdem wir in der Discussion über einzelne Sätze begriffen sind, wieder eine so allgemeine Frage aufgeworfen und darüber die Debatte erneuert wird, nicht begreifen, wohin das führen möge, und welches Gedeihen unsere Verhandlungen haben können, was ich der Erwägung der hohen Kammer anheimgebe. Was die Frage selbst anlangt, so ist früher bei der allgemeinen Berathung von dem geehrten Abg. Eisenstuck Mehreres darüber sich ausgesprochen worden, von welchem Gesichtspuncte aus diese Angelegenheit zu betrachten sei. Ich habe damals, und ich muß dieß nochmals aussprechen, mit Freuden bemerkt, von welchen Gesinnungen die verehrte Kammer beseelt zu sein schien, und ich habe mich daher auch darauf beschränkt, nur wenige nachträgliche Bemerkungen zu machen; aber diese Angelegenheit, über welche wir jetzt verhandeln, ist, weil es sich um das Interesse einer andern Confession handelt, als der ich angehöre, mir eben darum sehr wichtig und theuer, weil ich es, und zwar mit voller Ueberzeugung von den Gründen, die ich dafür aufzustellen habe, — denn ohne solche könnte keine andere Rücksicht mich dazu bewegen — übernommen habe, die Interessen dieser Confession zu vertheidigen, da ein Protestant dieß mit größerer Unbefangenheit thun kann, wie ich glaube, und ich wünsche, eben um desjenigen Verhältnisses willen, was hier statt findet, es auf das innigste, bei Ihnen mit meinen Bemerkungen Eingang zu finden, damit auch hier, wie von Ihnen stets geschieht, die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht unbeachtet gelassen werden. Ich habe zwar schon mehrmals die Veranlassung gehabt, das zu äußern, was für dieses Postulat spricht, aber eben hinsichtlich der eignen Stellung, welche ich hier habe, muß ich es, selbst auf die Gefahr Ihnen damit lästig zu werden, Ihnen in Erinnerung bringen. Die dafür sprechenden Gründe sind theils allgemeine, welche bei allen Confessionen Platz greifen, theils besondere. In ersterer Hinsicht hatte ich zu bemerken, daß es überhaupt im Interesse des Staates, weil sein eignes Wohl mit dem Interesse der Kirche verbunden ist, sei, darauf zu sehen, daß die bestehenden kirchlichen Anstalten erhal-

ten werden, und Unterstützungen zu gewähren, wenn die Parochianen sie zu erhalten nicht mehr im Stande sind. Es ist das ein Grundsatz, der fast von allen Staaten anerkannt wird, weil ein Staat, indem er in Gesetzen zur Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung ermahnt, mit sich in Widerspruch gerathen würde, wenn er dabei gleichgiltig bleiben wollte, ob das Mittel hierzu, die kirchliche Anstalt, vorhanden sei. Ich habe mich dabei schon früher darauf bezogen, daß jener Grundsatz nicht bloß in rein monarchischen, sondern auch in constitutionellen Staaten seine Anwendung erhält, und wie nur Eine, aber wohl nicht nachahmungswerthe Ausnahme in Nordamerika, wo die kirchlichen Anstalten von Privaten durch Actien, Subscriptionen und so weiter unterhalten werden müssen, bekannt sei. Sie finden in allen Budgets solche Positionen, und ich habe auch berührt, daß in mehreren constitutionellen Staaten, wie z. B. in Hannover, Württemberg, und Sachsen-Altenburg sogar gleich in den Constitutionen solche Bestimmungen enthalten sind, und daß dieser Grundsatz in Sachsen stets geübt worden sei. In besonderer Hinsicht habe ich gezeigt, daß, da den Katholiken, die sich bei uns niedergelassen haben, nicht die Mittel zur Seite waren, kirchliche Anstalten zu gründen und zu erhalten, deren sich die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen in Folge der Reformation erfreuen, unsere Regenten sich bewogen fanden, für diesen Zweck fördernd einzutreten, worin ihnen, da sie nach der frühern Verfassung die freie Verfügung über ihre Domanal- und die übrigen fisciatischen Einkünfte hatten, ein Hinderniß nicht entgegenstand. Ich habe namentlich daran erinnert, daß, als die deutschen Ordensgüter an die Krone Sachsen fielen, in dem verewigten König der Gedanke rege geworden sei, es sei dieß eine geeignete Gelegenheit, wo er die in dieser Beziehung so precären Verhältnisse der katholischen Glaubensgenossen, eben so, wie die der reformirten, beseitigen, und ihnen aus den bedeutenden Einkünften jener Güter dauernde Beihilfen für ihre kirchlichen Anstalten sichern könne, daß er aber in derselben hochherzigen Weise, wie seine Ahnen Moritz und August, jene Güter Bildungsanstalten für wissenschaftliche Berufe widmend, diese Gelegenheit vorüber gehen ließ, und sich darauf beschränkte, eine verhältnißmäßig sehr geringe Summe, nämlich 1000 Thlr. zu Stipendien für Studierende katholischer oder reformirter Religion zu bestimmen. Ich habe weiter aufmerksam gemacht, daß, als wir so in den Zeitpunkt eingetreten sind, wo die Verfassungsurkunde von unsern verehrten Regenten gegeben werden wollte, bei den ersten Verhandlungen hierüber, eine höhere Summe für die Civilliste als die gegenwärtige postulirt worden war, dagegen aber mehrere Aus-